



Interview

> Wie sicher schätzen Sie Online-Banking mit pushTAN ein?

Grundsätzlich würde ich das Online-Banking als recht sicher einstufen, wenn man einige Tipps beachtet: gesundes Misstrauen bei Datenweitergabe, Links nie anklicken – auch bei angeblich dringenden Handlungsbedarf –, beim Banking den Anzeigetext auf dem TAN-Verfahren genau lesen, regelmäßige Updates. Häufig werden Opfer im Rahmen von Phishing/Social Engineering zur Weitergabe Ihrer Daten gebracht. Die Täter gelangen per Mail, Brief, externe Links bei Kleinanzeigenportalen an die Zugangsdaten. Zum Teil rufen sie auch an.

> Wann handeln Kunden grob fahrlässig?

Meist geht es um die Weitergabe von Sicherheitsmerkmalen an Dritte. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, einfachste und naheliegende Überlegungen nicht anstellt und nicht das beachtet, was sich jedem aufdrängt, z. B. dass sich Kunden beharrlich allen Hinweisen darauf verschließen, dass sie nicht mit ihrem Institut, sondern einem Dritten kommunizieren.

> Was sind die Konsequenzen?

Kunden, die grob fahrlässig gehandelt haben, riskieren es, auf dem gesamten Schaden sitzen zu bleiben. Sofern die Bank jedoch keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat, sollte sie den Schaden nicht abwälzen können.

> Wie wehrt man sich gegen den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit?

Anders als bei missbräuchlicher Kartenzahlung mit PIN gibt es online keinen Anscheinsbeweis zulasten der Kunden: Die Bank muss die grobe Fahrlässigkeit des Kunden beweisen.

> Wie wäre Online-Banking ohne Authentifizierungsapp sicher?

SMS-TANs gelten laut BSI als unsicher. Anders sieht es beim ChipTAN-Verfahren mit zwei unabhängigen Geräten aus. Auch Photo- oder QR-TANs können mit einem Lesegerät sicher genutzt werden.

Das sog. pushTAN-Verfahren [...] weist ein erhöhtes Gefährdungspotenzial auf, da eine Verwendung nur noch zweier Apps auf einem Gerät statt Nutzung getrennter Kommunikationswege erfolgt; es liegt deshalb keine Authentifizierung aus wenigstens zwei voneinander unabhängigen Elementen [...] vor, weshalb die für die Annahme eines Anscheinsbeweises für die Autorisierung einer Zahlungsanweisung [...] erforderliche sehr hohe Sicherheit nicht bejaht werden kann.

LG Heilbronn, Bm 6 O 10/23, 6 O 10/23



pushTAN: Achtung vor Missbrauch

Ein Onlinebanking-Kunde gab pushTANs an Betrüger weiter – und muss den entstandenen Schaden selbst tragen

VON HARALD BÜRING

Ein Bankkunde erhielt einen Anruf – angeblich von der IT-Abteilung seines Geldinstituts. Der Anrufer behauptete, dass Dritte vom Konto des Kunden mehrere Zahlungen getätigt hätten. Um diese rückgängig zu machen, müsse der Kunde ihm am Telefon drei Transaktionsnummern (TAN) nennen. Der Kunde, der am pushTAN-Verfahren teilnahm, generierte daraufhin mit seiner Smartphone-App die TAN-Nummern und nannte sie dem Anrufer. Einige Tage später buchten Kriminelle insgesamt 8.433,72 Euro von seinem Girokonto ab. Als der Kunde das erfahren

hatte, forderte er seine Bank zur Rückbuchung auf, was nicht mehr möglich war.

Das Landgericht Heilbronn urteilte rechtskräftig am 16.5.2023 (Bm 6 O 10/23), dass die Bank nicht für den Schaden aufzukommen braucht. Der Kunde hat nach Auffassung der Richter durch die Weitergabe der TANs grob fahrlässig seine Sorgfaltspflichten gegenüber der Bank verletzt: Er habe gegen die mit seiner Bank vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking verstoßen, die die mündliche Weitergabe der TAN untersagen.

Im Leitsatz ihres Urteils betonten die Richter auch, dass eine pushTAN-App auf demselben Gerät wie die Banking-App ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweise, da die Authentifizierung nicht durch zwei voneinander unabhängige Elemente erfolge. Diese für das Urteil nebensächliche Aussage könnten andere Gerichte in ähnlichen Fällen aufgreifen, was dann unter Umständen weitreichende Folgen für das Online-Banking haben könnte.



Fragen an
David Riechmann,
Rechtsanwalt,
Verbraucherzentrale
NRW e.V.

FOTO: VERBRAUCHERZENTRALE NRW E.V.